



Kurzinformation

Klärung von Rückfragen zum Abschluss von Handelsabkommen durch die EU

Auf eine Rückfrage aus einem MdB-Büro zum Sachstand „Das Verfahren zum Abschluss von Handelsabkommen durch die EU“ vom 4. Mai 2023 (EU 6 - 3000 - 020/23) wurde das Verfahren zum Abschluss von Handelsabkommen und die Transparenzpraxis des Rates der EU anhand diverser Beispiele erläutert. Grundlage der Erläuterungen waren die im Anhang beigefügten Stichpunkte.

Fachbereich Europa

Anhang

I. Beschlüsse gibt es bei der Verhandlung von Freihandelsabkommen (FHA) grundsätzlich an drei Stellen im Verfahren:

1. Ermächtigung - der Rat „ermächtigt“ die Kommission (Infografik, S. 1, <https://www.consilium.europa.eu/de/infographics/eu-trade-negotiations/>): Rats-Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen, mit dem der Rat der Kommission das Mandat zur Verhandlungsführung erteilt und die Verhandlungsrichtlinien festlegt (Ziff. 2.2.1. im Sachstand).
2. Unterzeichnung - der Rat „verabschiedet den Beschluss über die Unterzeichnung“ (Infografik, S. 2): Damit wird ein authentischer Text festgelegt (Ziff. 2.2.2. im Sachstand).
3. Abschluss - "Abschluss" durch EU (Infografik, S. 3): Rats-Beschluss nach Zustimmung des Europäischen Parlamentes zum Abschluss des FHA. Damit stimmt die Union dem Inkrafttreten des FHA zu, "ratifiziert" es also (Ziff. 2.2.4. im Sachstand).

II. Allgemein zur Veröffentlichung der o.g. Beschlüsse:

1. Ermächtigung: Die Rats-Beschlüsse über die Mandatserteilung und Verhandlungsrichtlinien werden nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Für laufende Verhandlungen sind teilweise Mandate

von der Kommission mit Zustimmung des Rates veröffentlicht (https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/transparency-eu-trade-negotiations_de).

2. Unterzeichnung: Unterzeichnungsbeschlüsse werden im elektronischen Amtsblatt der EU in der Rubrik "Internationale Übereinkünfte" veröffentlicht.

3. Abschluss: Der Abschlussbeschluss muss im Amtsblatt veröffentlicht werden.

III. Konkret zu den veröffentlichten Beschlüssen im Kontext des FHA mit Vietnam:

1. Ermächtigung: Der ursprüngliche Beschluss zur Erteilung eines Verhandlungsmandates mit den ASEAN-Staaten erging 2007. Der Beschluss selbst liegt nicht vor, allerdings ist der A-Punkte-Vermerk auf EuDox abrufbar (<https://eudoxap.bundestag.btg:8443/eudox/dokumentInhalt?id=144268&latestVersion=true&type=5> [VS-NfD]). Mit einem weiteren Beschluss 2009 hat der Rat das Mandat der Kommission dahingehend modifiziert, dass sie auch zu bilaterale Verhandlungen mit den einzelnen Staaten aufnehmen darf. Dieses Dokument ist seit 2015 vollständig freigegeben (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-17494-2009-DCL-1/de/pdf>).

2. Unterzeichnung: Beschluss (EU) 2019/1121 ist der Unterzeichnungsbeschluss.

3. Abschluss: Beschluss (EU) 2020/753 ist der Abschlussbeschluss.

IV. Für einige FHA werden mittlerweile alle Beschlüsse veröffentlicht, d.h. insb. auch der Ermächtigungsbeschluss. Beispielhaft kann das EU-Japan Abkommen über eine Wirtschaftspartnerschaft herangezogen werden:

1. Ermächtigung: Das Mandat nebst Verhandlungsrichtlinien wurde am 26.11.2012 erteilt (damals unter den EU-Geheimhaltungsgrad "Restraint/Restricted"):

<https://eudoxap.bundestag.btg:8443/eudox/dokumentInhalt?id=41716>

<https://eudoxap.bundestag.btg:8443/eudox/dokument?id=70332>

Am 14.9.2014 hatte der Rat entschieden, die Verhandlungsrichtlinien öffentlich zu machen, so dass diese im Dokumentenregister eingesehen werden können (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15864-2012-ADD-1-REV-2-DCL-1/de/pdf>).

2. Unterzeichnung: Beschluss (EU) 2018/966

3. Abschluss: Beschluss (EU) 2018/1907